

## **Satzung**

### **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Barth und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.06.2010 (GVOBl. M-V S. 366,378), der §§ 5 und 6 des "Kommunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 04.2005 (f3VOBl. M-V S 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und der §§ 22 bis 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S 323,324) beschließt die Stadtvertretung Barth in ihrer Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung:

## **1. Sondernutzungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf dem Gebiet der Stadt Barth.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Marktveranstaltungen und soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Stadt Barth zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

### **§ 2 Begriff der Sondernutzung**

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Barth mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

### **§ 3 Antrag**

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist schriftlich bei der Stadt Barth als Erlaubnisbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- -den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
- -Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang
- sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

### **§ 4 Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.

(7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

## **§ 5 Sonderregelungen**

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

- bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei ausragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunde.
- Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge oder ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchlicher Prozessionen sowie das Aufstellen von Blumenpflanzschalen vor den Ladengeschäften.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

(3) Plakatierungen an Lichtmasten bedürfen der Erlaubnis. Es dürfen nicht mehr als 2 Plakate beidseitig übereinander je Lichtmast angebracht sein. Lichtmastwerbung in der Langen Straße, auf dem Markt, in der Fischerstraße sowie in der Hafenstraße wird ausgeschlossen. Zu den Wahlen dürfen je Partei max. 15 Lichtmasten in Anspruch genommen werden. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Das Aufstellen von Werbestellern vor der Einrichtung im Abstand bis zu 1 m von der Hauswand und das zeitlich begrenzte Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken auf dem Gehweg vor Gaststätten (Saisongastronomie) sind gebührenfrei. Sie dürfen dem städtebaulichen Interesse nicht entgegenstehen und müssen sich in das Stadtbild einpassen. Das Aufstellen von Werbeträgern außerhalb des 1 m-Bereiches stellt eine Ausnahme dar und wird nach Antrag durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

(5) Terrassen, die als bauliche Einrichtungen gelten und ganzjährig aufgestellt sind, werden von dieser Satzung nicht berührt und bedürfen eines Pachtvertrages.

## **§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen**

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner. § 7

### **§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Barth alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

- an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
- begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Barth entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Barth durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so wird die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

### **§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

(1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Barth von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Barth erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **2. Gebühren**

### **§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung**

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebühren kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird. Hierzu wird nach Feststellung der nicht genehmigten Sondernutzung ein Gebührenbescheid erstellt.

(4) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Gebührenbefreiung kann auf Antrag für Plakatierungen von kulturellen, religiösen und gemeinnützigen Veranstaltungen erteilt werden.

### **§ 10 Gebührenberechnung**

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten. Grundlage bildet der im Antrag angegebene Zeitraum. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtung wieder allgemein nutzbar bzw. ordnungsgemäß wieder hergestellt und von der Stadt Barth abgenommen wurde.

(3) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet

### **§ 11 Gebührenpflichtige**

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet: der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger, derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird, bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids, im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

### **§ 13 Gebührenerstattung**

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer

Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

Gebühren nach § 9 Abs. 2 werden nicht erstattet, soweit keine Erstattung nach besonderen Rechtsvorschriften infrage kommt.

### 3. Schlussbestimmungen

#### § 14 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

#### § 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;  
entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;  
die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### § 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.11.2011 außer Kraft.

(2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

Barth, den 20.06.2013

  
Dr. Stefan Kerth  
(Bürgermeister)



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Form Vorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

## Gebührenverzeichnis

zu § 9 der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Barth

| Lfd. Nr.   | Nutzungsart  | Höhe der Gebühr | Mindestbetrag |
|------------|--|-----------------|---------------|
| <b>1.</b>  | <b>Verlegung von Rohrleitungen u. Erdkabel</b>   |                 |               |
| 1.1.       | Querleitung bei Durchörterung der Straße   | 60,00 €         |               |
| 1.2.       | Querleitung bei Aufbruch je lfd. Meter und Woche   | 25,00 €         |               |
| 1.3.       | Längsleitung außerhalb der befestigten Fahrbahn je lfd. Meter und Monat  | 6,00 €          | 15,00 €       |
| 1.4.       | Längsleitung innerhalb der befestigten Fahrbahn je lfd. Meter u. Tag   | 2,50 €          | 25,00 €       |
| 1.5.       | Längsleitung im Gehweg je lfd. Meter und Tag   | 1,25 €          | 5,00 €        |
| <b>2.</b>  | <b>Verlegung von Freileitungen</b>   |                 |               |
| 2.1.       | Querleitung  | 20,00 €         |               |
| 2.2.       | Längsleitung je lfd. 100 Meter   | 75,00 €         | 15,00 €       |
| <b>3.</b>  | <b>Errichtung von Rohrbrücken und Seilbahnen</b>   | 250,00 €        |               |
| <b>4.</b>  | <b>Herstellung von Straßen- und Wegeanschlüsse sowie Grundstückseinfahrten innerhalb der Ortslage je Woche</b>           | 30,00 €         |               |
| <b>5.</b>  | <b>Betreiben von Werbetafeln, Werbemitteln, Leuchtreklame und Fahnen</b>   |                 |               |
| 5.1.       | je m <sup>2</sup> Werbefläche und Monat  | 5,00 €          | 15,00 €       |
| 5.2.       | je m <sup>2</sup> Werbefläche und Jahr   | 50,00 €         |               |
| 5.3.       | Werbung an Lichtmasten pro Werbeschilde und Jahr   | 60,00 €         |               |
| <b>6.</b>  | <b>Werbeaufsteller/Plakate</b>   |                 |               |
| 6.1.       | je Stück und Woche   | 1,50 €          | 5,00 €        |
| 6.2.       | je Stück und Monat   | 5,00 €          | 5,00 €        |
| <b>7.</b>  | <b>Verkauf von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße je m<sup>2</sup> und Woche</b>              | 0,50 €          | 5,00 €        |
| 7.1.       | Mobile Verkaufseinrichtungen je m <sup>2</sup> und Tag   | 2,50 €          | 5,00 €        |
| 7.2.       | Informationsstand je m <sup>2</sup> und Tag  | 0,25 €          |               |
| <b>8.</b>  | <b>Aufstellung von Wohn- und Bauwagen u. a. Baustelleneinrichtungen (Baugerüste) je m<sup>2</sup> und Woche</b>          | 0,50 €          | 5,00 €        |
| <b>9.</b>  | <b>Aufstellung von Waren für Werbe- und Dekorationszwecke vor dem Geschäft über 1 m hinaus je m<sup>2</sup> u. Woche</b> | 0,50 €          | 5,00 €        |
| <b>10.</b> | <b>Saisongastronomie vor Gaststätten und Geschäften über 1 m hinaus je m<sup>2</sup> u. Woche</b>                        | 0,50 €          | 5,00 €        |

|       |   |          |         |
|-------|---|----------|---------|
| 11.   | <b>Werbeveranstaltungen je m<sup>2</sup> täglich</b>  | 0,50 €   | 10,00 € |
| 12.   | <b>Verteilung von Werbezetteln je Verteiler und Tag</b>                                     | 2,50 €   | 5,00 €  |
| 13.   | <b>Zirkus pro Tag</b>   | 25,00 €  |         |
| 13.1. | Rummel pro Tag  | 50,00 €  |         |
| 14.   | <b>Sondernutzungen für Aufgrabungen (ohne Straßen u. Gehwege)</b>                           |          |         |
| 14.1. | auf Repräsentationsanlagen je m <sup>2</sup> und Tag  | 1,00 €   | 5,00 €  |
| 14.2. | auf allgemeinen Gebrauchsflächen je m <sup>2</sup> und Tag                                  | 0,50 €   | 5,00 €  |
| 15.   | <b>Sondernutzung für Ablagerung von Bauschutt, Material u. Geräten</b>                      |          |         |
| 15.1. | auf Repräsentationsanlagen je m <sup>2</sup> und Tag  | 2,00 €   | 5,00 €  |
| 15.2. | auf allgemeinen Gebrauchsflächen je m <sup>2</sup> und Tag                                  | 1,00 €   | 5,00 €  |
| 15.3. | Absetzmulden je m <sup>2</sup> und Tag  | 0,50 €   | 5,00 €  |
| 15.4. | beim Neubau bzw. Rekonstruktion von Wohnhäusern in Eigenleistung                            |          |         |
|       | im 1. Jahr bis 20 m <sup>2</sup> monatlich  | 50,00 €  |         |
|       | im 2. Jahr bis 12 m <sup>2</sup> monatlich  | 100,00 € |         |
|       | ab 3. Jahr je m <sup>2</sup> und Tag  | 1,00 €   | 5,00 €  |
| 16.   | <b>Sondernutzung von Straßen mit Einschränkung des Verkehrs</b>                             |          |         |
| 16.1. | bei Rekonstruktion, Fassadenerneuerung  |          |         |
|       | a) Hauptverkehrsstraßen je m <sup>2</sup> und Tag   | 0,75 €   | 7,50 €  |
|       | b) Verkehrsstraßen je m <sup>2</sup> und Tag  | 0,50 €   | 5,00 €  |
|       | c) übrige Straßen und Plätze je m <sup>2</sup> und Tag                                      | 0,25 €   | 2,50 €  |
| 16.2. | bei Neubau je m <sup>2</sup> und Tag  | 0,08 €   |         |
| 16.3. | Vollsperrung einer Straße mit Verkehrsumleitung je Woche                                    | 55,00 €  |         |
| 17.   | <b>Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der StVO für größere Veranstaltungen</b>                      |          |         |
| 17.1. | Volksmärsche, Volksläufe, Radwanderungen, Umzüge (ausgenommen ortstypische Veranstaltungen) | 17,50 €  |         |
| 17.2. | Radrennen, Rädtouristikfahrten  | 22,50 €  |         |
| 17.3. | Motorsportveranstaltungen   | 30,00 €  |         |
| 18.   | <b>Verwaltungsgebühren</b>  |          |         |
| 18.1  | gewerbliche Nutzung   | 20,00 €  |         |
| 18.2  | private Nutzung   | 10,00 €  |         |